

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 10 (1954)
Heft: 11

Rubrik: Stand der Frauenstimmrechtsfrage im Kanton Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herr Dr. Gautschi schloss seine Ausführungen mit dem Hinweis, dass solange die Frauengefängnisse als Anhängsel unserer Männerstrafanstalten behandelt werden, keine wertvolle Arbeit zur Resozialisierung von straffälligen Frauen geleistet werden kann.

Frl. Dr. H. Einsele, Direktorin einer Frauenstrafanstalt in Frankfurt, wies in ihren Ausführungen über die Verhältnisse in Deutschland darauf hin, dass die meisten Frauengefängnisse, ebenso wie diejenigen in England und Schweden, unter weiblicher Leitung stehen. Der Strafvollzug für Frauen sollte in jeder Beziehung eigenen Gesetzen folgen, denn in einem Frauengefängnis müssen Probleme wie Schwangerschaft, Geburten, sowie die psychologischen und biologischen Eigenheiten der Frau berücksichtigt werden. In Deutschland wird alles getan, um die Würde der gefangenen Frau zu wahren, sei es nun, dass die Gefangenen mit „Frau“ angeredet werden müssen, oder dass auf ihre äussere Erscheinung, ihre Umgangsformen, wie auch auf die Ausgestaltung der Zellen grosser Wert gelegt wird.

Die beiden Referate machten es deutlich, wie sehr das Problem der strafgefangenen Frau bis anhin in der Schweiz vernachlässigt wurde, und welche Möglichkeiten sich für die Frau in der Leitung neuzeitlicher Anstalten ergeben. Es liegt nun an uns Frauen, zu verhindern, dass wir bei den kommenden Neuerungen im Strafvollzug übergangen oder mit zweitrangigen Lösungen abgefunden werden. CW

Stand der Frauenstimmrechtsfrage im Kanton Zürich

Am 4. Oktober 1954 wurde im Kantonsrat von K. Zeller, Herrliberg, folgende Motion eingereicht:

„Der Regierungsrat wird erneut eingeladen, unter den Zürcherfrauen eine Probeabstimmung über die Wünschbarkeit des Frauenstimmrechtes durchzuführen“.

K. Zeller.

(Die Motion ist noch nicht begründet worden).

Am 11. Oktober 1954 wurde im Kantonsrat von Prof. Dr. Hans Schinz, Zürich und Dr. Hermann Häberlin, Zürich, folgende Motion eingereicht:

„In Kanton, Bezirken und Gemeinden haben Schweizerbürgerinnen, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, in Angelegenheiten der Schule, der Kirche und der Fürsorge das aktive und passive Wahlrecht“.

Prof. Dr. H. Schinz.

Dr. H. Häberlin.

Diese Motion wurde am 18. Oktober 1954 ohne Widerspruch des Kantonsrates vom Regierungsrat zur Prüfung entgegengenommen.

Am 4./5. Dezember 1954 findet die „Volks“abstimmung statt über die Initiative für das integrale Frauenstimmrecht.